

Herr Bundesrat Pascal Couchepin
Vorsteher des Departements des Innern
EDI
Inselgasse
3003 Bern

15. März 2007

Vernehmlassung Revision des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sie haben uns mit Schreiben vom 1. Dezember 2006 eingeladen, zur erwähnten Vernehmlassung betreffend Revision des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) Stellung zu nehmen. Aufgrund der Themenabgrenzung mit dem Schweizerischen Arbeitgeberverband äussern wir uns lediglich aus wettbewerbspolitischer Sicht zur Vorlage II. Dabei stützen wir uns auf die Äusserungen unserer Mitglieder im Rahmen der internen Konsultation sowie die Diskussion im Rahmen unserer internen Kommission für Wettbewerbsfragen. Im Übrigen verweisen wir auch auf die Stellungnahme des Schweizerischen Versicherungsverbandes.

1 Bemerkungen aus wettbewerbspolitischer Sicht

Im Rahmen der Vorlage will die SUVA die Nebentätigkeiten klarstellen, gleichzeitig aber auch ausbauen. Jede Aktivität einer staatlichen Unternehmung birgt aus ordnungspolitischer Sicht die Gefahr, dass der Wettbewerb etwa durch Querfinanzierungen oder durch andere Elemente verzerrt wird. Eine Ausdehnung der Aktivitäten über die gesetzlichen Aufträge hinaus ist ordnungspolitisch problematisch. Diese Überlegungen gelten unabhängig von der gewählten Aufsichtsform. Auch bei einer Variante 2 (direkte Aufsicht durch den Bund). Entsprechend sind die erlaubten Nebentätigkeiten in jedem Fall abschliessend im Gesetz aufzuführen.

In den Vernehmlassungsunterlagen fehlt eine gesamtheitliche Begründung für die vorgeschlagenen Nebentätigkeiten. Geltend gemacht wird eine bessere Nutzung der Ressourcen und so die Senkung der eigenen Verwaltungskosten pro Versicherten. Mit dieser reinen Innensicht könnten letztlich beliebige neue Geschäftsfelder ausgebaut werden. Einem aufgrund eines Gesetzesauftrages im Monopolbereich agierenden Staatsbetrieb kann aber in einer Marktwirtschaft nicht die gleiche unternehmerische Freiheit zur Entwicklung neuer Aktivitäten zukommen wie den Privatunternehmen.

Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Ausbaus hätten im Rahmen einer Regulierungsfolgenabschätzung dargestellt werden müssen. Dabei muss auch aufgezeigt werden, wie sich eine solche Tätigkeit auf die heutigen privaten Anbieter solcher Leistungen und deren künftige

Entwicklungsmöglichkeiten auswirkt. Die aus der Optik der SUVA ungenügende Marktanteilsentwicklung kann ebenso wenig als Begründung dienen, wie die im erläuternden Bericht erwähnte mindesteffiziente Betriebsgrösse der SUVA. Angesichts der Grösse der SUVA mit der Versicherung von rund einem Drittel der Betriebe und mehr als der Hälfte aller Vollzeitbeschäftigten in der Schweiz ist nicht davon auszugehen, dass die SUVA unter die mindesteffiziente Betriebsgrösse einer Versicherung fallen könnte.

Aus wettbewerbspolitischer Sicht lässt sich die gesetzliche Verankerung von Nebentätigkeiten für die SUVA nur in denjenigen Bereichen rechtfertigen, wo ein Marktversagen oder ein Verteilproblem besteht. Davon kann jedoch weder bei der Nebentätigkeit „Schadenabwicklung für Dritte“, noch bei der Nebentätigkeit „Vermögensverwaltung sowie Aktiven- und Passivenmanagement für öffentlich-rechtliche Institutionen und private Vorsorgeeinrichtungen“ die Rede sein. Bei der Nebentätigkeit „Entwicklung von Sicherheitsprodukten und deren Verkauf“ stellt sich ein zusätzliches rechtliches Problem. Denn die SUVA ist gleichzeitig sowohl als Versicherungsträgerin als auch als Beraterin und Verkäuferin von Sicherheitsprodukten sowie auch noch als Aufsichtsbehörde tätig. Eine solche Vermischung von Aufgaben widerspricht jeder „Good Governance“ und verzerrt den Wettbewerb.

Die angekündigte Klarstellung ist zudem nur scheinbar abschliessend. Vielmehr sind die verwendeten Begriffe sehr offen und keineswegs abschliessend. So könnten beispielsweise unter die Nebentätigkeit „Dienstleistungen für das Gesundheitswesen“ praktisch sämtliche nur denkbaren Aktivitäten subsumiert werden. Nicht nur aus wettbewerbspolitischer Sicht, sondern auch aus verfassungsrechtlichen Überlegungen sind die Generalklauseln in Art. 67b (neu) abzulehnen.

Eine Ausweitung der Tätigkeiten des Staates in Bereichen, in welchen Angebote von privater Seite bestehen, wäre klar wettbewerbsverzerrend, stünde doch auch bei einer organisatorischen Ausgliederung eine faktische Staatsgarantie im Raume. Über zusätzliche Risiken etwa aus Verantwortlichkeitsklagen schweigt sich der Vernehmlassungsbericht aus. Eine solche Ausdehnung der Nebentätigkeiten ist unter wettbewerbspolitischen Aspekten nicht akzeptabel.

Anträge:

- **Nebentätigkeiten müssen in einem engen Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag der SUVA stehen und die entsprechenden Kompetenzen sind restriktiv zu interpretieren. Sie dürfen nicht zu einem schleichenden Ausbau der staatlichen Aktivitäten führen.**
- **Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist vorzunehmen und die in Art. 67b aufgeführten Nebentätigkeiten sind unter den Gesichtspunkten der Notwendigkeit sowie der Wirtschaftsfreiheit kritisch zu prüfen.**
- **Die Aufzählung der erlaubten Nebentätigkeiten muss unabhängig von der gewählten Aufsichtsform abschliessend (ohne Verwendung von offenen Formulierungen) im Gesetz aufgeführt werden.**
- **Die vorgeschlagene Vermögensverwaltung für Dritte erfüllt die anzuwendenden Kriterien nicht und ist zu streichen.**

2 Organisation und Aufsicht

Wir begrüßen die bessere Verankerung von Corporate Governance Grundregeln und erachten diese als wichtig und dringlich. Positiv werten wir die Straffung des Verwaltungsrates auf neun Mitglieder, die gesetzliche Regelung von Sorgfalts- und Treuepflichten wie Verantwortlichkeiten der Geschäftsleitung und die Bestimmung einer Revisionsstelle nach den Grundsätzen des Aktienrechts. Betreffend der beabsichtigten Aufsicht – so denn eine mehrstufige Aufsicht neben dem Verwaltungsrat tatsächlich notwendig erscheint – geben wir klar der Variante I den Vorzug. Die direkte Aufsicht durch den Bund überträgt diesem zusätzliche Verantwortung, was wir ablehnen. Auch der mit der zweistufigen Aufsicht anvisierte Einbezug der Sozialpartner lässt sich mit Variante I direkter realisieren.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Dr. Rudolf Ramsauer
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Thomas Pletscher, lic. iur.
Mitglied der Geschäftsleitung